

§ 3 HPVG Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Landesrecht Hessen

ERSTER TEIL – Personalvertretungen -> Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

Titel: Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HPVG

Gliederungs-Nr.: 326-9

gilt ab: 01.01.2016

Normtyp: Gesetz

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 1988 S. 103 vom 05.04.1988

§ 3 HPVG – Beschäftigte und Gruppen

(1) ¹Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. ²Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.

(2) ¹Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. ²Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten.

(3) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlichen Vertretung berufen ist;
2. die an der Hochschule, an der sie als Studenten immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben;
3. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
4. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
5. die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist;
6. die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind.